



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2007 vom 01.02.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

- Az: 66.33.11-095, Vorgangs-Nr. 1157-

Seite 3

**Prüfung zur Pflicht der Durchführung einer UVP
nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG**

- Az.: 66.31.01-2 (986) -

Seite 3

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Lohne von der Einmündung in die Hunte bis zum
Abzweig der Strothe von der Lohne im Landkreis Diepholz

Seite 3-5

7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2007

Seite 5-6

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2007

Seite 7-8

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf
Bebauungsplan Nr. 1 (9/23) „Dorfplatz“

Seite 8-9

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 9-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 10-11

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das
Haushaltsjahr 2007

Seite 11-13

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 13-14

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 14-15

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 15-17

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Hemsloh

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh
für das Haushaltsjahr 2006

Seite 17-18

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband „AbwasserVerband“

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„AbwasserVerband“ zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt

Seite 18-19

Wasserversorgung „SULINGER LAND“

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung
SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)

- 1. Änderungssatzung -

Seite 19-20

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.33.11-095, Vorgangs-Nr. 1157

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Heinrich Wehrmann GmbH & Co. KG, Rieder Straße 2, 28844 Weyhe hat die nach § 119/ § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für die Erweiterung des Bodenabbaues in der Gemarkung Sudweyhe, Flur 1, Flurstücke 66, 91/67 und 69 und Flur 6, Flurstück 16 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit den Ziffern 14 und 17 der Anlage 1 NUVPG durch eine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Eingriff im Sinne des § 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt, der durch die naturnahe Gestaltung der Abbaufäche und deren Anschlussnutzung kompensiert wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit nicht.

Gemäß § 3 Absatz 3 Umweltverträglichkeitsgesetz ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-2 (986)

Die Oehlmann GbR, Oehlen 1, 49356 Diepholz hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 20 350 cbm/Jahr zum Zwecke der Feldberegnung beantragt.

Standort des Brunnens: Gemarkung Diepholz
Flur 101
Flurstück 14

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP-Gesetzes vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lohne von der Einmündung in die Hunte bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17 vom 17.06.2004, S. 171), zuletzt geändert am 17.12.2004 durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 (Nds. GVBl. Nr. 44 vom 30.12.2004, S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Lohne im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Lohne erstreckt sich von der Einmündung in die Hunte (Station 0+000 der Lohne) bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teile der Stadt Diepholz im Landkreis Diepholz
2. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.
3. Die genaue Grenzziehung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

4. In der Detailkarte sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen ‚roten‘ Linie und das Überschwemmungsgebiet selbst ist ‚blau‘ schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
5. Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

§ 3

Besondere Bestimmungen

1. Im Überschwemmungsgebiet dürfen nach § 93 Abs. 2 NWG nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde Grünland in Ackerland umgebrochen, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen (auch baugenehmigungsfreie) hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 92 Abs. 2 NWG es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.
2. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.
3. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht § 93 Abs. 2 NWG genehmigungspflichtig.
4. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage (Wickelsilage / Feldmieten) generell nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten, Aufheben

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
2. Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Lohne vom 31.01.1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 wird aufgehoben, soweit sie den Bereich von der Einmündung der Lohne in die Hunte bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) betrifft.

Diepholz, den 18.01.2007

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) – alle in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel I

1. Absatz 1, Punkt a) des § 10 wird wie folgt neu gefasst:

“3 Mitglieder, die von der Konferenz der örtlichen Arbeitsstellenleiter/innen aus ihrer Mitte entsandt werden,“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den
Landkreis Diepholz
Stötzel
(Landrat)

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	18.321.900,00 €
in der Ausgabe auf	18.321.900,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.057.000,00 €
in der Ausgabe auf	3.057.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.339.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.284.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 6.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 18. Dezember 2006

(LS)

Dr. Schulze
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 17.01.2007 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 22.01.2007
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 19.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.715.800,-- €
in der Ausgabe auf	1.715.800,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	165.500,-- €
in der Ausgabe auf	165.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drebber , den 20.12.2006
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

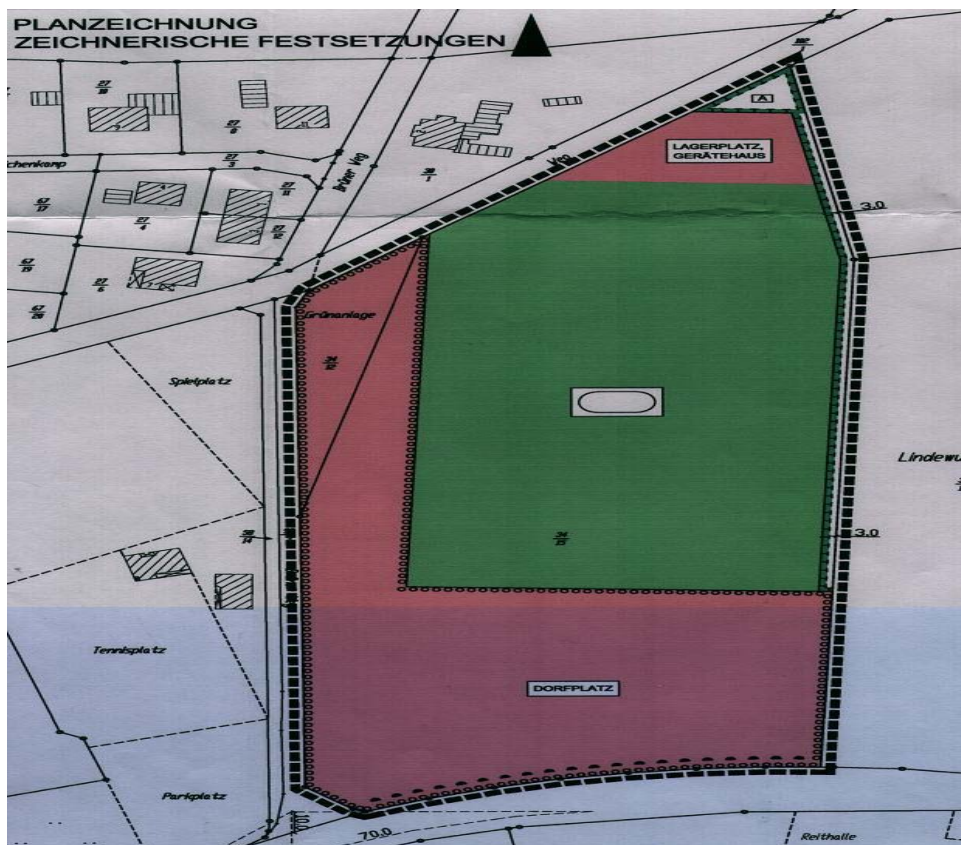
Barnstorf, den 22.1.2007
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan Nr. 1 (9/23) „Dorfplatz“

Der Rat der Gemeinde Asendorf hat in seiner Sitzung am 18.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 1(9/23) „Dorfplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 (9/23) „Dorfplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asendorf geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.02.2007
Der Bürgermeister
gez. Heere

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.756.100,00 €
	in der Ausgabe auf	1.756.100,00 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	185.300,00 €
	in der Ausgabe auf	185.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 292.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i. S. d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 18.12.2006
Der Bürgermeister
gez. Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 10.01.2006 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden wird. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 05.02.2007 bis 13.02.2007 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.488.800 €
in der Ausgabe auf	4.488.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.816.400 €
in der Ausgabe auf	1.816.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 138.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 748.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 51,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 21.12.2006
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 76 (2) und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 09.01.2007 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2007
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.706.800 €
in der Ausgabe auf	1.706.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	193.900 €
in der Ausgabe auf	193.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 284.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Bahrenborstel, den 14.12.2006
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.01.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2007
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.789.800 €
in der Ausgabe auf	1.789.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	363.800 €
in der Ausgabe auf	363.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 298.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Barenburg, den 20.12.2006
Gemeinde Barenburg

Meyer
Bürgermeister

Nöhre
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.01.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2007
Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	708.600 €
in der Ausgabe auf	708.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	43.100 €
in der Ausgabe auf	43.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Varrel, den 13.12.2006
Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung 08.01.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2007
Stieglitz
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	959.500 €
in der Ausgabe auf	959.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	127.000 €
in der Ausgabe auf	127.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 159.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Wehrbleck, den 18.12.2006
Gemeinde Wehrbleck
Schwenker
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08.01.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2007
Dahm
Verwaltungsvertreter

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Hemsloh

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		55.200,00	367.700,00	312.500,00
die Ausgaben		55.200,00	367.700,00	312.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	77.500,00	0,00	208.000,00	285.500,00
die Ausgaben	77.500,00	0,00	208.000,00	285.500,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hemsloh, den 21. Dezember 2006

Bürgermeister
(Schlüter)

Gemeindedirektor
(Bloch)

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 23. Januar 2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Zweckverband „AbwasserVerband“

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) und den §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 386), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt wird in den Lageplänen, Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Satzung sind, mit einem blauen oder rotbraunen Punkt gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt, ergänzt. Die ergänzten Grundstücke werden mit dem Hinweis „3. Änderung“ gekennzeichnet.

Die im Kartenwerk anliegende Legende wird wie folgt geändert:

- für den grün gekennzeichneten Bereich werden die Worte „Untergrundverrieselung nicht möglich“ durch die Worte „Grundwasserabstand kleiner als 2 Meter und/oder nicht verrieselungsfähiger Boden“ ersetzt.
- für den hellblau gekennzeichneten Bereich „Wasserschutzzone IIIA und IIIB“ werden die Worte „Untergrundverrieselung nicht zulässig“ gestrichen.
- für den rotbraunen Punkt werden die Worte „Untergrundverrieselung nicht zulässig“ durch die Worte „mit besonderen Anforderungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 12.12.2006

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

Zustimmung gemäß § 149 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes (NWG)

Landkreis Oldenburg

Wildeshausen, den 28.12.2006
Der Landrat

Gemäß § 149 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.98 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert am 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), stimmen wir der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt zu.

Im Auftrage
Helms

Wasserversorgung SULINGER LAND

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) - 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579) in Verbindung mit § 8 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 208), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 6 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 29. Januar 2007 die folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 19. Dezember 2005 (AmBl. LK Diepholz Nr. 18/2005, S. 99) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für

Anschlussnennweite	25 mm (1")	907,00 EUR
	32 mm (1 ¼")	969,00 EUR
	40 mm (1 ½")	1.030,00 EUR
	50 mm (2")	1.610,00 EUR
	80 mm (3")	2.733,00 EUR
	100 mm (4")	3.949,00 EUR
	150 mm (6")	5.472,00 EUR

In diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

Artikel II

§11 erhält in den nachstehend aufgeführten Absätzen folgende Fassung:

Abs. 1:

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich der Mauerdurchführung und Wasserzählergarnitur werden berechnet:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	933,00 EUR
	32 mm (1 ¼")	1.000,00 EUR
	40 mm (1 ½")	1.066,00 EUR

Abs. 2:

- (2) Für die Herstellung der Anschlussleitung in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	20,00 EUR/m
	32 mm (1 ¼")	21,00 EUR/m
	40 mm (1 ½")	22,00 EUR/m

Oberflächenbefestigungen und besondere Hindernisse im Boden in dem anzuschließenden Grundstück werden zusätzlich berechnet.

Abs. 4:

- (4) Bei Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, entsprechend den technischen Vorgaben des Verbandes, ermäßigen sich die in Abs. 2 genannten Kosten um 11,28 EUR pro lfd. m.

Artikel III

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Die Gebühr beträgt 164,00 EUR je Anschluss (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten).

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 71,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.

Artikel IV

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Sulingen, 29. Januar 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer